

Bundessozialgericht

Az.: 4/5 RJ 175/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1972 durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter Dr. L i n d e und
Bundessozialrichter Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1970 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger setzt als Rechtsnachfolger das von seiner Mutter, der Witwe Toni N, eingeleitete Verfahren fort (§ 1288 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Rechtsvorgängerin des Klägers hatte im März 1967 die Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes beantragt. Die Beklagte bewilligte diese Rente vom 1. März 1963 an, lehnte jedoch für eine vorausgehende Zeit die Leistung ab (Bescheide vom 12. Januar 1968 und 6. März 1969). Diesen Anspruch hielt sie für verwirkt oder verjährt (§ 29 Abs. 3 RVO).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Witwenrente auch für die vorhergehende Zeit vom 1. Januar 1957 an zu gewähren; das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil des SG Düsseldorf vom 18. Oktober 1968; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1970). Es hat den Gedanken an eine Verwirkung verworfen, weil die Antragstellerin ihr Rentenrecht lediglich aus Rechtsunkenntnis nicht eher wahrgenommen habe. Ihr langes Untätigbleiben beruhe also nicht, wie es für eine Verwirkung vorausgesetzt werde, auf einem illoyalen Verhalten und habe die Beklagte auch nicht zu dem Schluß verleiten können, die Rentenleistung werde für die streitige Zeit nicht mehr verlangt. Auch sonst stehe der Zeitablauf dem Leistungsbegehren nicht entgegen. Die Verjährungsfrist von vier Jahren habe nicht bei der Entstehung des Anspruchs sondern erst mit der Antragstellung zu laufen begonnen (BSG 21, 162; 23, 62).

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie wendet sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 29 Abs. 3 RVO gegeben hat.

- 3 -



- 3 -

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der Frage abhängig, wann bei einem Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Rentenversicherung die Fälligkeit eintritt und die Verjährungsfrist beginnt (§ 29 Abs. 3 RVO). Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat mit Beschluß vom 21. Dezember 1971 (SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) entschieden, daß diese Frist nicht - wie bisher angenommen worden war - erst mit der Antragstellung, sondern regelmäßig mit der Entstehung des Rentenanspruchs in Gang komme. Von dieser Rechtsauffassung her ist die Forderung, soweit sie sich auf Rentenabschnitte bezieht, die länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen, nicht zu erfüllen.

Der Beklagten wäre es nicht erlaubt, sich auf die Verjährung des erhobenen Anspruchs zu berufen, wenn dem der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstünde. Dies setzte voraus, daß die Beklagte sich in bezug auf die Verjährungseinrede zu eigenem vorangegangenen Tun oder pflichtwidrigem Unterlassen in Widerspruch setzte. Indessen ist dafür, daß die Beklagte durch ihr Verhalten die Antragstellerin gehindert hätte, den Rentenanspruch anzumelden, nach dem mitgeteilten Sachverhalt nichts zu erkennen.

Damit steht jedoch noch nicht fest, daß der Klageanspruch zu verneinen ist. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen, ob er die Rentennachzahlung an der Verjährung scheitern läßt. Dem Kläger steht jedoch ein subjektiv öffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung zu. Die Entschließung des Versicherungsträgers hierzu ist im Rechtsweg darauf zu prüfen, ob von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Ermessen nicht ein grenzüberschreitender oder ein fehlerhafter Gebrauch gemacht worden sei (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Prüfung, die das LSG von seiner abweichenden Rechtsauffassung her nicht vorzunehmen hatte, ist nachzuholen. Damit dies geschehen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)